

VERTRAGSGRUNDLAGEN MÖBELLOGISTIK

1.) Geltungsbereich und Einbeziehung weiterer Bestimmungen

- DACHSER & KOLB arbeitet auf Grundlage der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** AGB der DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG, siehe Dokument E-16-1.
- Bei Transporten und Dienstleistungen, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. § 451 HGB zugrunde liegt, gelten ergänzend die **Haftungsinformation** für die Möbelspedition gemäß §§ 451 ff. HGB, siehe Dokument E-16-2.
- Im Bereich des Produktes CO-LOADING (Kleintransporte) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen CO-LOADING**, siehe Dokument E-16-3.
- Im Bereich der MÖBELLOGISTIK (Transport von Gütern, die kein Umzugsgut i.S.d. §451 HGB sind) gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen MÖBELLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-4.
- Zudem gelten bei Transportleistungen, denen **kein Umzugsvertrag** i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, demnach bei CO-LOADING und Möbellogistik, ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen **ADSp**, jeweils neuester Fassung.
- Für die Durchführung von Lagerlogistikleistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen LAGERLOGISTIK**, siehe Dokument E-16-5.
- Für die Durchführung von Relocation Service Leistungen gelten ergänzend sowie als wesentlicher Vertragsbestandteil die **Vertragsgrundlagen RELOCATION SERVICE**, siehe Dokument E-16-6.
- Grundlage für alle Geschäftsbeziehungen ist die **Datenschutzerklärung**, siehe Dokument E16-7.
- Das Vertragsverhältnis zwischen DACHSER & KOLB und eines Auftragnehmers wird ergänzend in den **Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Einkauf-AGB)** geregelt, siehe Dokument E16-20.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers sowie Auftragnehmers finden keine Anwendung.

2.) Umsatzsteuer

Alle Preise gelten zzgl. gesetzl. Steuern gem. den jeweils einschlägigen nationalen Steuergesetzen. In Deutschland gilt u.a. das UStG.

3.) Preisbindung

Eine Preisbindung gilt insoweit nur für alle von DACHSER & KOLB GmbH & Co. KG zu beeinflussenden Preisbildungen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind hiervon Veränderungen von Steuern, Auslagen und Gebühren sowie nationale und internationale Abgaben. Alle vereinbarten Preise und Tarife geltend maximal ein Jahr ab Leistungsbeginn.

4.) Tariftabelle

Die Frachtkosten werden je Entladestelle und je 0,1 m³ bzw. je 15 Kg berechnet, mindestens 1,0 m³ je Entladestelle. Als Abrechnungsbasis gilt jeweils das größere Maß (0,1 m³ entspricht 15 Kg). Maßgeblich ist immer das frachtpflichtige Gewicht bzw. das tatsächliche Volumen inkl. Verpackung. Der Versender verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Übermittlung der Frachtgewichte und Frachtgrößen.

5.) Maut

Straßennutzungsgebühren (Maut) werden je nach Frachtanteil und Aufwand zusätzlich berechnet. Die Anhebung der deutschen oder ausländischen (auch Transitland) Straßennutzungsgebühren führt zu einer verhältnismäßigen Anhebung des Frachtentgeltes.

6.) Dieselzuschlag

Ab 1,40 EUR netto / Liter Diesel gem. veröffentlichter Index des Mineralölwirtschaftsverbandes e.V. erheben wir auf alle Transportentgelte einen Treibstoffzuschlag von 1,50 %; je weiteren Anstieg um 0,05 EUR netto /

Liter Diesel erfolgt eine weitere Preisanpassung um 1,50 %.

7.) Ort der Warenübernahme

Ist als Ort der Warenübernahme eine DACHSER & KOLB Niederlassung oder ein Service-Partner definiert, so ist die Beförderung und Zustellung bis zu dieser DACHSER & KOLB Niederlassung bzw. bis zu dem Service-Partner Sache des Versenders. Ist als Ort der Warenübernahme ein Warehouse des Versenders vereinbart, erfolgt die Abholung (Vorlauf) bei dem Versender durch DACHSER & KOLB. Der Vorlauf ist im Zweifel nicht Bestandteil der vereinbarten Frachtrate.

8.) Warenübergabe

Die Ware hat bei Übergabe an DACHSER & KOLB oder an einen im Auftrag von DACHSER & KOLB agierenden Service-Partner ordentlich verpackt und beschriftet zu sein. Für Schäden an Waren, die keine ordentliche, fachmännische und in Bezug auf den Warenwert adäquate Verpackung vorweisen, haftet DACHSER & KOLB nicht. DACHSER & KOLB ist nicht verpflichtet, unverpackte oder unbeschriftete Waren zu übernehmen.

9.) Zusatzleistungen

Service- und Zusatzleistungen werden je Transportauftrag mit dem Auftraggeber/ Versender individuell vereinbart und sind kein Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Leistungserbringung von 2 Personaleinheiten (2-Mann-Handling) je Transporteinheit auch die jeweiligen Serviceleistungen vor Ort (Arbeitsstunden / Montagearbeiten) ausschließlich von 2 Personaleinheiten erledigt werden.

10.) Wartezeiten

Wartezeiten bei der Be- und Entladung von über 30 Minuten, die ausschließlich im Verantwortungsbereich des Versenders oder Empfängers liegen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt auf Zeitbasis je Transporteinheit und Personal gemäß der üblichen bzw. vereinbarten Vergütung. Die übliche Vergütung ist dabei netto EUR 36,00 je Personaleinheit und je Transporteinheit je angefangener Stunde.

11.) Laufzeiten

Die Zeitspanne zwischen Warenübernahme durch DACHSER & KOLB und Zustellung an den Empfänger (Laufzeit) ist grundsätzlich als Regellaufzeit angegeben und drückt somit die allgemein zu erwartende Zeitspanne aus. Eine Haftung für die Laufzeit wird ausdrücklich nicht vereinbart.

12.) Frankatur

- frei Bordsteinkante bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher Grund direkt an der Grundstücksgrenze, wobei der öffentliche Grund auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5 t.) uneingeschränkt erreichbar ist.
- frei Haus bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist öffentlicher oder privater Grund des Empfängers mit Zustellung hinter die erste verschlossene Türe, wobei die Zufahrt auf öffentlichen Wegen mit einem Möbelwagen (7,5 t.) uneingeschränkt erreichbar ist. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 10 m bis zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind barrierefrei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.
- frei Verwendungsstelle bedeutet: Versender trägt die Kosten der Beförderung und Ort der Verbringung ist der Ort der Verwendung. Auslieferung bis max. 4.OG (ohne Lift) bzw. 1. UG (ohne Lift) ohne Veränderung am Gebäude und ohne Einsatz von Hilfsmitteln. Alle Anlieferadressen sind mit einem Möbelwagen (7,5 t.) auf öffentlichen Wegen uneingeschränkt erreichbar. Der Abtrageweg ist befestigt (Asphalt, Stein, Beton) und längstens 100 m bis

zur endgültigen Übergabestelle. Alle Durchgänge sind barrierefrei und ohne Einsatz von Hilfsmittel überwindbar.

- Eine Frankatur unfrei, durch welche die Frachtkostenpflicht der Empfänger trägt, ist grundsätzlich ausgeschlossen
- Soweit, gleich welcher Frankatur, körperliche Tätigkeiten, insbesondere das Tragen von Gütern, Bestandteil der Leistungen sind, beziehen sich die Vereinbarungen auf Sendungen, deren Anzahl an Packstücken 10 je 1,0 m³ bzw. 150 Kg nicht überschreitet, wobei ein einzelnes Packstück max. 100 Kg wiegen darf. Ist der Einsatz von Hilfsmittel, wie bspw. Hubwagen od. Möbelroller möglich, so sind einzelne Packstücke bis 200 Kg umfasst.
- Be- und Entladung erfolgt im Zweifel durch den Versender / Empfänger.
- Es gelten zusätzlich die HGB und ADSp.

13.) Leistungsausführung / Einsatz weiterer Frachtführer

Für die Leistungserbringung werden auch externe Service-Partner eingesetzt. Daher gilt die Einbeziehung Dritter ausdrücklich als vereinbart. Die Entscheidung über den Einsatz externer Service-Partner sowie deren Auswahl unterliegt ausschließlich dem Auftragnehmer DACHSER & KOLB.

14.) Altgeräteservice

Die vereinbarte Leistung Altgeräterücknahme setzt voraus, dass das Altgerät abgebaut, von allen Anschlüssen getrennt, entleert und zum Abtransport frei zugänglich bereit gestellt wird. Für zusätzlichen Aufwand haftet immer der Auftraggeber. Das vereinbarte Entgelt für die Transportleistung Altgeräterücknahme setzt voraus, dass die Altgeräterücknahme gleichzeitig mit einer Anlieferung erfolgt. Der Transport des Altgerätes endet im jeweiligen Regional-Depot. Eine bundesweite Sammelstelle ist nicht Teil des Altgeräterücknahmeentgeltes.

15.) Installation

Die vereinbarte Leistung Wasseranschluss setzen voraus, dass das Neugerät ohne weitere Arbeiten an den Platz des Anschlusses platziert werden kann, der Wasser-Wandanschluss den üblichen Normen entspricht und zudem frei zugänglich, funktionsfähig und montagebereit ist. Lediglich Anschlussarbeiten werden ausgeführt, keine Reparaturleistungen. Für zusätzlichen Aufwand haftet immer der Auftraggeber.

16.) Haftung

Für den Transport, den Umschlag und die Lagerung gelten das HGB i.V.m. der ADSp (neueste Fassung). Bei Geschäften, denen ein Umzugsvertrag i.S.d. §451 HGB zugrunde liegt, ist die Haftung des Möbelspediteurs gem. §451e HGB wegen Verlustes oder Beschädigung auf einen Betrag von EUR 620,00 je Kubikmeter Laderaum beschränkt. Für die Durchführung von Lagerleistungen gelten ergänzend die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen) des deutschen Möbeltransports, jeweils neuester Fassung.

17.) Pandemie

Soweit behördliche Maßnahmen, Beschränkungen oder Verordnungen in Verbindung mit einer Pandemie bzw. auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Leistungserbringung des Auftragnehmers erschweren, behindern oder verhindern, ist ein Anspruch auf Schadenersatz des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aufgrund einer Leistungsverzögerung bzw. aufgrund der Nichteinhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist ausgeschlossen. Derartige vertraglich getroffene Regelungen über den Leistungsbeginn sowie über einen Fertigstellungszeitpunkt entfallen insoweit keine Wirkung. Ist die Leistungserbringung für den Auftragnehmer zum vereinbarten Leistungsbeginn durch derartige behördliche Maßnahmen ausgeschlossen, findet § 415 Abs.1 Nr. 2 HGB entsprechende Anwendung.

18.) Bindung an das Angebot

Angebote sind stets unverbindlich und bis zu einer endgültigen Vertragsunterzeichnung freibleibend.